



HESSISCHER LANDTAG

08. 06. 2021

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Fünfzehntes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 8. Juni 2021 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 31. Mai 2021 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin der Justiz vertreten.

A. Problem

Nach dem Ersten Teil Nr. 2.1.1 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 11. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2) ist für Gesetze grundsätzlich eine Befristung von sieben Jahren vorzusehen, soweit sie nicht einer Befristung von zehn Jahren unterliegen oder von der Befristung ausgenommen sind.

Die in den Art. 1 und 2 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften treten infolge ihrer Befristung jeweils mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. Die Rechtsvorschriften sind jedoch weiterhin erforderlich.

B. Lösung

Die Geltungsdauer der in den Art. 1 und 2 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften wird jeweils ohne oder mit nur geringfügigen weiteren Änderungen verlängert.

C. Befristung

Das Änderungsgesetz wird nicht befristet.

In Umsetzung des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling wird die Geltungsdauer der in Art. 1 und 2 des Gesetzentwurfs genannten Gesetze jeweils um sieben Jahre verlängert.

D. Alternativen

Keine. Ohne die Verlängerung der Geltungsdauer treten die in den Art. 1 und 2 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung Entfällt.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände Entfällt.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Das Änderungsgesetz enthält keine Regelungen, die im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention relevant sind.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Fünfzehntes Gesetz
zur Verlängerung der Geltungsdauer und
Änderung befristeter Rechtsvorschriften**

Vom

Artikel 1¹

**Änderung des Gesetzes zur Errichtung der
Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle)
und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten**

Das Gesetz zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 778), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)“ durch „11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416)“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „oder dem“ gestrichen.
3. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „verwendbarer Gegenstände“ durch „verwendbaren Gegenständen“ ersetzt.
4. In § 8 Satz 2 wird die Angabe „2021“ durch „2028“ ersetzt.

Artikel 2²

Änderung des Hessischen Gaststättengesetzes

Das Hessische Gaststättengesetz vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1208)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2019 (BGBl. I S. 916),“ eingefügt.
2. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „4. November 2016 (GVBl. I S. 2460)“ durch „4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird die Angabe „vom Insolvenzgericht nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010), und“ gestrichen.
3. § 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 53 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294)“ durch „§ 61 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378)“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2016 (BGBl. I S. 2656)“ durch „Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1087)“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 2 wird die Angabe „vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2794)“ durch „der Bekanntmachung

¹ Ändert 210-99.

² Ändert FFN 512-87.

vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)“ ersetzt.

5. In § 17 Satz 1 werden nach den Wörtern „in der Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt.
6. In § 19 Satz 2 wird die Angabe „2021“ durch „2028“ ersetzt.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Nach dem Ersten Teil Nr. 2.1.1 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 11. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2) ist für Gesetze grundsätzlich eine Befristung von sieben Jahren vorzusehen, soweit sie nicht einer Befristung von zehn Jahren unterliegen oder von der Befristung ausgenommen sind.

Dieses Stufenmodell zur Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften wird bei den Gesetzen, die bis zum 31. Dezember 2021 befristet sind und deren Geltungsdauer ohne oder mit nur geringfügigen Änderungen verlängert werden soll, im Rahmen des Entwurfs für ein Fünfzehntes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften umgesetzt.

Befristete Gesetze werden vor Ablauf ihrer Geltungsdauer grundsätzlich evaluiert. Die Evaluation liegt nach dem Ersten Teil Nr. 2.2.1 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling in der Zuständigkeit des jeweiligen Ressorts.

Durch den Leitfaden für das Vorschriften-Controlling werden auch die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Verlängerung der Geltungsdauer befristeter Gesetze festgelegt. In Ausführung dieser Bestimmungen wurde für diejenigen Gesetze, die bis zum 31. Dezember 2021 befristet sind und deren Geltungsdauer ohne oder mit nur geringfügigen Änderungen verlängert werden soll, ein Entwurf für ein Sammelgesetz unter der formellen Federführung des Ministeriums der Justiz vorbereitet.

Die Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung bei der Staatskanzlei hat als Normprüfstelle den Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften nach Maßgabe des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling dem Ministerium der Justiz gegenüber freigegeben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten

Das Gesetz zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten regelt die Errichtung und Zuständigkeit der IT-Stelle der hessischen Justiz für die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Informationstechnik in der Justiz. Daneben trifft es Regelungen zum Vorhalten von Justizstatistiken, zur Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz sowie zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften.

Zu Nr. 1 bis 3 (§ 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 2 Nr. 2, § 6 Abs. 2 Nr. 1)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 4 (§ 8 Satz 2)

In der Praxis haben sich die Regelungen des Gesetzes zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten bewährt; die Geltungsdauer des Gesetzes soll daher um sieben Jahre verlängert werden.

Im Rahmen der Evaluierung wurde dem Geschäftsbereich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Des Weiteren wurde dem Hessischen Ministerium der Finanzen, dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, dem Hessischen Rechnungshof, dem Hessischen Datenschutzbeauftragten sowie den Richter- und Personalvertretungsgremien und der Vereinigung hessischer Verwaltungsrichterinnen und Richter, der Neuen Richtervereinigung – LV Hessen –, dem Deutschen Richterbund – LV Hessen – sowie dem Bund Deutscher Rechtspfleger – LV Hessen – Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Soweit Stellungnahmen abgegeben wurden, enthielten sie keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Verlängerung der Geltungsdauer. Wie schon bei Errichtung der IT-Stelle wurde die Stellung der IT-Stelle als Landesoberbehörde kritisch betrachtet. § 4 des Deutschen Richtergesetzes verbietet die gleichzeitige Wahrnehmung von Aufgaben der rechtsprechenden und vollziehenden Gewalt, sodass die gewählte Rechtsform einer Teilstabordnung von Richterinnen und Richtern entgegensteht. Die vor Errichtung der IT-Stelle auf den Ebenen der obersten Landesbehörden und den Mittelbehörden der Gerichtsbarkeiten angesiedelten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für den IT-Bereich („GIT“) hatten dagegen den Bedarf für eine Optimierung der Strukturen gerade nahegelegt. Die Zentralisierung der Aufgaben im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik dient dazu, die fachlichen Prozesse einheitlich für alle Gerichte und Justizbehörden zu definieren und damit effizient und ressourcenschonend umzusetzen.

Im Zuge der gegenwärtigen Herausforderungen der Corona-Pandemie hat sich die Struktur der IT-Stelle als besonders wirkungsvoll erwiesen. Zu befürchtende Personalausfälle und weitgehende Kontaktbeschränkungen haben ein zügiges und koordiniertes Vorgehen erforderlich gemacht, um die Arbeitsfähigkeit der Justiz aufrechtzuerhalten. Hier hat sich die Konzentration von sachverständigen Mitarbeitern in einer zentralen Einrichtung als entscheidend für die Reaktionsfähigkeit der Justiz im IT-Bereich bewährt. Großprojekte, wie die Beschaffung von 2.000 Hard- und Software-Ausstattungen für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare oder die flächendeckende Pilotierung von HessenConnect, konnten auf diese Weise in enger Abstimmung mit den Dienststellen der Justiz mittels routinierter Arbeitsprozesse in kürzester Zeit abgewickelt und umgesetzt werden.

Letztlich erscheint die zentrale Struktur einer eigenen Fachbehörde unabdingbar, um die verschiedenen Anforderungen aus dem Geschäftsbereich der Justiz zu sammeln, zu bewerten und schließlich gebündelt gegenüber den anderen Akteuren in der hessischen Landesverwaltung adressieren zu können. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Standardisierung von IT-Produkten (z.B. HessenAccess, HessenConnect, HessenDrive etc.) innerhalb der hessischen Landesverwaltung. Auch in diesem Zusammenhang erweist es sich als Vorteil, dass in der Fachbehörde Kenntnisse der Strukturen und Arbeitsprozesse in der hessischen Justiz vorhanden sind, die zentral transportiert werden können. Umgekehrt haben andere Stellen der Landesverwaltung in Belangen der Justiz-IT einen einheitlichen Ansprechpartner, was Abstimmungen – gerade in Krisensituationen – erleichtert und das Vorhalten dezentraler Doppelstrukturen vermeidet. Auf diese Weise wird eine Professionalisierung der Justiz-IT erreicht und Gerichte und Staatsanwaltschaften können sich zugleich auf ihre Kerntätigkeiten fokussieren.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 verlängert.

Zu Art. 2 Änderung des Hessischen Gaststättengesetzes

Mit dem Hessischen Gaststättengesetz hat der Landesgesetzgeber im Jahr 2012 den rechtlichen Ordnungsrahmen für die Ausübung des Gaststättengewerbes normiert, nachdem durch die Föderalismusreform I im Jahr 2006 die Gesetzgebungskompetenz hierfür vom Bund auf die Länder übertragen worden war. Das Hessische Gaststättengesetz zielt darauf ab, die Behörden über den Beginn gastronomischer Tätigkeiten zu informieren und Maßnahmen gegen unzuverlässige Gewerbetreibende zu ergreifen. Zur Erreichung dieser Regelungsziele enthält das Hessische Gaststättengesetz vor allem Anzeigepflichten, Verbote, Untersagungs- und Anordnungsbefugnisse sowie die Ermächtigung, Gesetzesverstöße durch Bußgeldverfahren zu sanktionieren.

Das Hessische Gaststättengesetz dient dem originären Auftrag der Gewerbeverwaltung, den Schutz der Allgemeinheit vor unzuverlässigen Gewerbetreibenden – hier im Bereich der Gastronomie – sicherzustellen, während die Bekämpfung sonstiger Gefahrenlagen, z.B. in baulicher, immissionsschutz- oder lebensmittelrechtlicher Hinsicht, den Fachbehörden entsprechend ihrem fachgesetzlichen Auftrag überlassen bleibt.

Zu Nr. 1 (§ 2 Abs. 1):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 2

Buchst. a (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Buchst. b (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

Die Änderung betreffend die Vorlage von Unterlagen beim Ausschank alkoholischer Getränke im Gaststättengewerbe beruht darauf, dass mittlerweile durch einen Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichts nach § 882b Abs. 1 der Zivilprozessordnung die wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Gastgewerbetreibenden beurteilt werden kann. Seit der Umsetzung des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung zum 1. Januar 2013 werden die Verzeichnisse nicht mehr bei jedem örtlichen Vollstreckungsgericht einzeln, sondern in jedem Bundesland an einer einzigen zentralen Stelle, dem zentralen Vollstreckungsgericht – in Hessen beim Amtsgericht Hünfeld –, geführt.

Zu Nr. 3

Buchst. a (§ 7 Satz 1 Nr. 1)

Die Bezugnahme in Nr. 1 wird wegen vier redaktioneller Änderungen neu gefasst.

Buchst. b (§ 7 Satz 1 Nr. 2)

Ebenso wird die Bezugnahme in Nr. 2 neu gefasst. Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Zudem wird das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch nunmehr mit seiner amtlichen Kurzbezeichnung „Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch“ zitiert.

Zu Nr. 4 und 5 (§ 10 Abs. 2 und § 17 Satz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 6. (§ 19 Satz 2)

Das Hessische Gaststättengesetz wurde evaluiert. Es hat sich in der Praxis bewährt und soll mit geringfügigen redaktionellen Änderungen um 7 Jahre verlängert werden. Neben den Regierungspräsidien und den betroffenen Ministerien erhielten die Kommunalen Spitzenverbände und der Hotel- und Gastronomieverband DEHOGA Hessen e.V. Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Verlängerung des Gesetzes zu äußern. Bedenken gegen die Verlängerung des Gesetzes wurden nicht vorgetragen. Materieller Änderungen bedarf es nach Auswertung der im Rahmen der Evaluierung vorgetragenen Änderungsvorschläge nicht, sodass auf ein eigenständiges Gesetzgebungsverfahren verzichtet werden kann.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 verlängert.

Zu Art. 3 Inkrafttreten

Es wird das Inkrafttreten der Änderungen geregelt.

Wiesbaden, 8. Juni 2021

Der Hessische Ministerpräsident
Volker Bouffier

Die Hessische Ministerin der Justiz
Eva Kühne-Hörmann

Der Hessische Minister für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Tarek Al-Wazir